

men. Die Großhandelsspanne nach dem Stand vom 1. Januar 1965 ist zwischen den beiden Großhandelsbetrieben entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(2) Lieferungen von Erzeugnissen gemäß § 20 durch Industriebetriebe bzw. Außenhandelsunternehmen unmittelbar an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind ebenfalls zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 vorzunehmen.

(3) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik liefern Erzeugnisse gemäß § 20 an die Apotheken bzw. an die übrigen Abnehmer zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

(4) Für die Preisberechnung der Apotheken gelten weiterhin die Preisordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P1021 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes).

(5) Der Ausgleich der sich gemäß Absätzen 1 bis 3 bei den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

§22

(1) Bei Lieferung von Chemikalien, die unter den Geltungsbereich der Preisordnungen gemäß § 20 fallen, durch den Großhandel an den Einzelhandel gelten die in der Preisordnung Nr. 3044/2 vom 21. Oktober 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3044/2) festgesetzten besonderen Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Der Einzelhandel berechnet die in der Preisordnung Nr. 3044 2 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Werden weitere — in der Preisordnung Nr. 3044/2 nicht aufgeführte — Chemikalien gemäß Abs. 1 durch den Großhandel an den Einzelhandel geliefert, so ist der Großhandel auch in diesen Fällen verpflichtet, die Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen. Der Einzelhandel berechnet die Einzelhandelsverkaufspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Großhandel unter Führung eines entsprechenden Nachweises beim Ministerium für Handel und Versorgung Antrag auf Erteilung einer Preisbewilligung über die Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise zu stellen. Die Berechtigung der Betriebe, noch vor Erteilung einer Preisbewilligung die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen, wird hierdurch nicht berührt. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 nicht vor, so darf die Auslieferung der Ware erst nach Vorhegen der vom Ministerium für Handel und Versorgung zu erteilenden Preisbewilligung erfolgen. Liegen dem Großhandel Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bereits vor, so ist der Antrag auf ihre Bestätigung spätestens 14 Tage nach der ersten Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse zu stellen, die nach Verkündung dieser Preisordnung erfolgt. — Die der Preisordnung Nr. 3044/2 beigegebene Liste der Großhandelsabgabe-

preise und Einzelhandelsverkaufspreise wird durch die vom Ministerium für Handel und Versorgung in Preisbewilligungen festgesetzten Preise ergänzt.

(4) Bei den Großhandelsbetrieben wird ein Ausgleich der Differenz zwischen den Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und den von ihnen berechneten Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 nach einer besonderen Regelung vorgenommen.

(5) Soweit in den übrigen — neben der Preisordnung Nr. 3044 2 in Kraft tretenden — neuen Preisordnungen gemäß § 20 Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt sind, finden diese Anwendung. Der Großhandel berechnet dem Einzelhandel den für die betreffenden Erzeugnisse in den neuen Preisordnungen festgesetzten Großhandelsabgabepreis; die Antragstellung gemäß Abs. 3 entfällt.

§23

Bei Lieferung von PVC-Borsten und Polyamidborsten an das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe) berechnen die Lieferer die in der Preisordnung Nr. 3039 1 vom 21. Oktober 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) hierfür festgesetzten Preise. Die vorstehend angeführten Abnehmer entrichten die in der Preisordnung Nr. 3039 1 festgesetzten Preise. Diese Preise werden jedoch für diese Abnehmer nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei diesen Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind verpflichtet, bei Belieferung der vorstehend genannten Abnehmer auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben..

F.

Textile Rohstoffe, Textilerzeugnisse und Leistungen der Textilveredlung sowie Lohnarbeiten

§24

(1) Die Preise der Preisordnungen

Nr. 3065 vom 30. September 1964 — **Alttextilien, Neue Abschnitte, Fäden und Abfälle** — (Sonderdruck Nr. P 3065 des Gesetzblattes)

— mit Ausnahme der Preisliste 4; hierfür gilt § 25 —,

Nr. 3067 vom 30. September 1964 — **Kammzüge** — (Sonderdruck Nr. P 3067 des Gesetzblattes),

Nr. 3072 vom 30. September 1964 — **Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien** — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes)

— jedoch nur Preisliste 3 sowie die Preise für Sacknäzwirne aus Zelljute und Nähmaschinenzwirne aus Polyamidkordseide aus der Preisliste 5; für die übrigen Erzeugnisse gilt § 25-.